

Generische Vertragsbedingungen – Bureau Veritas Certification

1. DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN

- 1.1.1 **Akkreditierungsstelle** bezeichnet die autorisierende Stelle, die die Akkreditierung erteilt, unter der Bureau Veritas Switzerland AG („Bureau Veritas Certification“) die Dienstleistungen erbringt. Der Begriff bezeichnet weiterhin Standardhalter (UNIFE, IATF...) und Benennungsstellen (KBA...) etc.;
- 1.1.2 **Verbundenes Unternehmen** bedeutet jedes andere Unternehmen, das direkt oder indirekt eine Vertragspartei kontrolliert oder von einer Vertragspartei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der betreffenden Vertragspartei steht. Ein Unternehmen hat die Kontrolle über ein anderes Unternehmen, wenn es direkt oder indirekt die Stimmrechte besitzt oder diese ausüben darf, die zu 50% (fünfzig Prozent) oder mehr der Eigenkapitalanteile des anderen Unternehmens gehören oder wenn es direkt oder indirekt über die Befugnis verfügt, die Zusammensetzung des Vorstands des anderen Unternehmens zu bestimmen;
- 1.1.3 **Vertrag** bedeutet, dass der Kunde ein Angebot von Bureau Veritas Certification akzeptiert und Bureau Veritas Certification damit oder mit einer anderen Vereinbarung eine Einigung mit dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen erzielt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag, sofern nicht zwischen dem Kunden und Bureau Veritas Certification separate Bedingungen schriftlich vereinbart werden;
- 1.1.4 **Antragsformular** bedeutet das vom Kunden auszufüllende Standardformular (z.B. SF 01) von Bureau Veritas Certification, das die von Bureau Veritas Certification vertraglich zu erbringenden Dienstleistungen zusammen mit allen anderen Informationen bezüglich der Leistung festlegt. Die Vergütung für die Dienstleistungen kann in einer Bestellung oder in einem separaten Dokument, Angebot oder Preisliste festgelegt werden.
- 1.1.5 **Bureau Veritas Certification** bezeichnet die zertifizierungsbezogene juristische Person der Bureau Veritas Unternehmensgruppe, die den Vertrag mit dem Kunden geschlossen hat, hier die Bureau Veritas Switzerland AG;
- 1.1.6 **Zertifikat** bedeutet das von Bureau Veritas Certification ausgestellte Zertifikat, das bestätigt, dass ein erfolgreiches Audit hinsichtlich festgelegter Bedingungen für das Inverkehrbringen oder den Verwendungszweck eines Produkts, einer Dienstleistung oder eines Verfahren durchgeführt wurde
- 1.1.7 **Kunde** bedeutet die Person, das Unternehmen, die Gesellschaft, den Verein/Verband, die Treuhand oder die Behörde, die Bureau Veritas Certification mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt und im entsprechenden Antragsformular, Angebot oder den schriftlichen Vereinbarungen als Auftraggeber bezeichnet wird.
- 1.1.8 **Allgemeine Geschäftsbedingungen** bedeutet (i) Generische/Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienste, (ii) Kommerzielle Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienste und (iii) Technische Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienste in der von Bureau Veritas Certification von Zeit zu Zeit geänderten Fassung;
- 1.1.9 **Angebot** bedeutet eine Aufstellung oder ein anderes Dokument, das von Bureau Veritas Certification an den Kunden ausgestellt wurde und die Dienstleistungen, Vergütung und sonstige Informationen und Bedingungen in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen enthält;
- 1.1.10 **Berichte** bezeichnet alle Dokumente und Produkte, die von Bureau Veritas Certification in Bezug auf oder als Folge der Erbringung der Dienstleistungen erstellt wurden, mit Ausnahme des Zertifikats;
- 1.1.11 **Dienstleistungen** bezeichnet die von Bureau Veritas Certification unter dem Vertrag zu erbringenden Zertifizierungsdienstleistungen, die Prüfungs- und Zertifizierungsdienste gegen eine entsprechende anerkannte Spezifikation oder einen Teil davon, wie sie in Bestellformular, Angebot oder anderen schriftlichen Anweisungen beschrieben sind, soweit solche anderen

schriftlichen Anweisungen von Bureau Veritas Certification akzeptiert wurden.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet, oder nur soweit dies nicht anders zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
- 2.1.1 und werden Vertragsbestandteil
- 2.1.2 für alle Handlungen und Dienstleistungen von Bureau Veritas Certification; und
- 2.1.3 vorrangig vor zusätzlichen oder widersprüchlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder anderen Kommunikationen mit Bureau Veritas Certification.
- 2.2 Unter keinen Umständen werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (falls vorhanden), die einem Bestellformular oder einem anderen Dokument beigefügt sind oder darin enthalten sind, den Vertrag regeln oder für Bureau Veritas Certification in irgendeiner Weise bindend sein.
- 2.3 Dies gilt auch, wenn Bureau Veritas Certification ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat, oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält bzw. auf ein solches verweist, oder Bureau Veritas Certification eine Leistung in Kenntnis zusätzlicher entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ohne ausdrücklichen Widerspruch erbringt oder entgegennimmt.
- 2.4 Für alle künftigen Geschäfte oder diesbezügliche Angebote an den Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bureau Veritas Certification in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2.5 Bureau Veritas Certification handelt nur für den Kunden. Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, wird der Vertrag ausschliesslich zwischen dem Kunden und Bureau Veritas Certification abgeschlossen und kann nur von diesen durchgesetzt werden. Der Vertrag begründet keine Rechte zugunsten Dritter, einschliesslich (aber nicht ausschliesslich) Lieferanten oder Kunden einer Vertragspartei, und begründet keine Verpflichtung einer Vertragspartei gegenüber diesen Dritten.
- 2.6 Bureau Veritas Certification kann nach eigenem Ermessen die Erfüllung aller oder eines Teils der vertraglich geschuldeten Leistungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden an ein verbundenes Unternehmen, Freelancer oder Subunternehmer übertragen, und der Kunde erklärt sich hiermit mit dieser Delegation einverstanden. Für die Zwecke der Klausel 6.1 stimmt der Kunde hiermit zu, dass Bureau Veritas Certification alle vertraulichen Informationen des Kunden an diese verbundenen Unternehmen, diese Freelancer oder Subunternehmer zum alleinigen Zweck der Erbringung der Dienstleistungen, ganz oder teilweise, offenlegt.
- 2.7 Die von Bureau Veritas Certification angebotenen Dienstleistungen sind "unbefristet" und unterliegen einer automatischen Verlängerung.
- ## 3. VERTRAGSLAUFZEIT
- 3.1 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, werden die im Rahmen des Vertrages erbrachten Dienstleistungen von Bureau Veritas Certification ab dem Datum der Annahme des Bestellformulars des Kunden durch Bureau Veritas Certification, der Annahme des Angebots von Bureau Veritas Certification durch den Kunden oder anderer schriftlicher Vereinbarungen erbracht (siehe 1.1.3)
- 3.2 Vorbehaltlich der Klausel 12 werden die vertraglichen Dienstleistungen für den Zeitraum erbracht, der in dem Vertrag festgelegt ist. Wenn keine solche Frist für die Erbringung der Dienstleistungen vereinbart wurde, führt Bureau Veritas Certification die Dienstleistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach eigenem Ermessen durch.
- 3.3 Dieser Vertrag gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren und verlängert sich am Ende dieses anfänglichen Zeitraums

Generische Vertragsbedingungen – Bureau Veritas Certification

automatisch um weitere drei (3) Jahre, es sei denn, der Kunde teilt Bureau Veritas Certification die Kündigung mit einer Frist von sechs (6) Monaten vor dem Ende der drei (3) Jahre Vertragslaufzeit mit.

4. PFLICHTEN VON BUREAU VERITAS CERTIFICATION

- 4.1 Bureau Veritas Certification ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die vertraglichen Leistungen mit der angemessenen Sorgfalt und Fachkenntnis, wie es von einer Stelle mit Erfahrung in der Zertifizierungsbranche, die Leistungen ähnlicher Art unter ähnlichen Umständen erbringt, erwartet werden kann, zu erbringen und die Zertifikate und/oder Berichte zu übermitteln.
- 4.2 In ihrer Eigenschaft als unabhängige Partei stellt Bureau Veritas Certification ihren Kunden Informationen in Form von Feststellungen, Einschätzungen oder Hinweise in Bezug auf bindende Verpflichtungen (rechtliche Anforderungen, allgemeine Branchenstandards oder andere ggf. schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte andere Standards) zur Verfügung, ohne dabei beratend tätig zu sein.
- 4.3 Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen tritt Bureau Veritas Certification nicht an die Stelle von Konstrukteuren, Architekten, Bauherren, Auftragnehmern, Herstellern, Produzenten, Betreibern, Transporteuren, Importeuren, Verkäufern, Käufern oder Eigentümern, die ungeachtet der Tätigkeiten von Bureau Veritas Certification nicht von ihren jeweiligen Verpflichtungen entbunden werden. Entbindet der Kunde einen Dritten von dessen Haftungen, Verpflichtungen und Aufgaben in Bezug auf die Produkte oder Leistungen des Kunden, oder von dessen Haftungen, Verpflichtungen und Aufgaben in Bezug auf die Informationen, auf die Bureau Veritas Certification bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen vertraut, erhöht sich dadurch die Haftung gegenüber Bureau Veritas Certification nicht und der Kunde übernimmt diese Haftungen, Verpflichtungen und Aufgaben als seine eigenen.
- 4.4 Vorsorglich wird angemerkt, dass Bureau Veritas Certification hinsichtlich der Angemessenheit, Qualität, Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Gesetzes- und Regelungskonformität oder Leistungsfähigkeit von Managementsystemen oder Prozessen, die Gegenstand der Dienstleistungen sind, nicht die Rolle eines Versicherers oder Garantiegebers übernimmt. Unbeschadet jeglicher hierin oder in einem Bericht enthaltender gegenteiliger Bestimmungen, gibt Bureau Veritas Certification keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien oder Gewährleistungen, auch keine Gewährleistung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung für jegliche vom Kunden durchgeführten Aktivitäten oder Systeme oder Prozesse, die vom Kunden unterhalten oder eingerichtet werden.
- 4.5 Die Auswahl des Auditorenteams obliegt Bureau Veritas Certification.

5. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet:
 - 5.1.1 in allen Angelegenheiten in Bezug auf die vertraglichen Leistungen mit Bureau Veritas Certification zusammenzuarbeiten; insbesondere im Falle einer Fernprüfung definieren der Kunde und Bureau Veritas Certification die geeigneten IKT-Mittel (Informations- und Kommunikationstechnologie), um eine effiziente Durchführung der Prüfung und ein angemessenes Mass an Vertraulichkeit zu gewährleisten;
 - 5.1.2 rechtzeitig den von Bureau Veritas Certification, ihren Freelancern und Subunternehmern für die Erbringung der vertraglichen Leistungen geforderten Zugang zu den Einrichtungen, Dokumenten, Informationen und Mitarbeitern des Kunden zu gewähren;
 - 5.1.3 die relevanten Räumlichkeiten und Materialien für die Erbringung der vertraglichen Leistungen vorzubereiten und vorzuhalten. Dies beinhaltet die Feststellung, Überwachung, Korrektur oder Entfernung jeglicher tatsächlich oder potenziell gefährlicher Bedingungen oder Materialien aus den Räumlichkeiten vor und während der Erbringung der vertraglichen Leistungen;
 - 5.1.4 sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um während der Erbringung der vertraglichen Leistungen

sichere Arbeitsbedingungen am Standort zu gewährleisten und Bureau Veritas Certification unverzüglich über sämtliche Regelungen und Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit, jedes Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder Verstoss gegen Vorschriften, die die Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordern und über jegliche anderen entsprechenden Sicherheitsanforderungen zu informieren, die in jeglichen der Geschäftsräume des Kunden gelten;

- 5.1.5 sicherzustellen, dass die Ausrüstung des Kunden in einem guten Zustand ist, unter der Kontrolle und dem Betrieb des Kunden ist, für die Zwecke geeignet ist, für die sie in Bezug auf die Dienstleistungen verwendet wird und alle relevanten und anwendbaren Normen oder Anforderungen erfüllt;
- 5.1.6 soweit erforderlich, jegliche erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und aufrecht zu erhalten und sämtliche in Bezug auf die Dienstleistung und die Nutzung der Ausrüstung des Kunden einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten;
- 5.1.7 sicherzustellen, dass sämtliche Dokumente, Informationen und Materialien, die er Bureau Veritas Certification unter dem Vertrag zur Verfügung stellt, weder jetzt noch künftig Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Lizenzen oder andere geistigen Eigentumsrechte oder geschützten Rechte Dritter verletzen; und
- 5.1.8 Sicherstellen, dass diese Informationen in allen wesentlichen Punkten korrekt sind. Der Kunde muss Bureau Veritas Certification rechtzeitig sämtliche von dieser für die ordnungsgemässe Erbringung der Dienstleistung benötigten Kundeninformation oder andere Information entweder direkt oder durch seine Lieferanten und Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass diese Informationen in jeder wesentlichen Hinsicht richtig sind; Die Informationen des Kunden müssen spätestens zwanzig (20) Tage vor dem jeweiligen Auditbeginn zur Verfügung gestellt werden;
- 5.1.9 sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um jegliche Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienstleistung zu verhindern oder zu beheben.
- 5.1.10 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Bureau Veritas Certification im Interesse von Gesundheit und Sicherheit jedem seiner Mitarbeiter, Subunternehmer und Freelancer eine "Arbeitsunterbrechungsbefugnis" („stop work authority“) einräumt, die es ihnen erlaubt, nach eigenem Ermessen die Arbeit zu unterbrechen und den Standort zu verlassen, wenn sie oder andere Mitarbeiter von Bureau Veritas Certification Bedenken irgendwelcher Art bezüglich Gesundheit und Sicherheit haben, und der Kunde stimmt zu, dass sich aus der Ausübung dieses Ermessens keine Haftung von Bureau Veritas Certification ergibt, die Zahlung für einen solchen Besuch jedoch weiterhin an Bureau Veritas Certification zu leisten ist.
- 5.1.11 Der Kunde stellt sicher, dass in dem Bereich seiner Räumlichkeiten, in dem die Mitarbeiter von Bureau Veritas Certification ihre Dienstleistungen erbringen und beim Ein- und Ausgang auf das Gelände/in die Gebäude der physische Abstand in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Regierungs- und anderen zuständigen Behörden eingehalten werden kann und/oder entsprechende Hygienemassnahmen vorgesehen sind und zur Verfügung stehen.
- 5.2 Soweit Bureau Veritas Certification Dienstleistungen erbringt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Bureau Veritas Certification nur die Erbringung dieser Leistungen schuldet, aber keinen bestimmten Erfolg.
- 5.3 Bureau Veritas Certification behält sich das Recht vor, die in dem Vertrag festgelegten Fristen einseitig zu ändern, zu verlängern oder zu verschieben, wenn der Kunde Bureau Veritas Certification nicht rechtzeitig mit den relevanten Kundeninformationen versorgt.
- 5.4 Wird die Erfüllung der mit diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen von Bureau Veritas Certification durch Handlungen, Unterlassungen, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit des Kunden, seiner Vertreter, Auftragnehmer, Berater oder Mitarbeiter verhindert oder verzögert, haftet Bureau Veritas Certification nicht für dem Kunden direkt

Generische Vertragsbedingungen – Bureau Veritas Certification

oder indirekt aus dieser Verhinderung oder Verzögerung entstehende Kosten, Gebühren oder Verluste etc.

- 5.5 Bureau Veritas Certification wird die Zertifizierung mit den gebotenen Fachkenntnissen und angemessener Sorgfalt vornehmen. Bureau Veritas ist akkreditiert / zugelassen nach diversen Standards, z.B. der SN EN ISO 17021, Regelwerke der IATF, der UNIFE, des KBA und des VDA. Soweit einschlägig gelten diese Standards auch in dem Verhältnis zwischen Bureau Veritas Certification und dem Kunden in dem Sinne, dass die darin der Bureau Veritas Certification vorgeschriebenen Massnahmen und Verhaltensweisen gleichermaßen auch vom Kunden zu akzeptieren sind.

6. VERSCHWIEGENHEIT

- 6.1 **Kundeninformationen** sind alle Dokumente, Anweisungen, Handbücher, Spezifikationen, Anforderungen und alle anderen Informationen und Materialien, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden und die für Bureau Veritas Certification notwendig sind, um die Dienstleistungen zu erbringen;

Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlichen Informationen, die von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei weitergegeben werden, einschliesslich (aber nicht ausschliesslich) Daten, Know-how, Konzepte, Handbücher, Berichte, Spezifikationen, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Firmenlogos und sonstige geschäftliche, kommerzielle, finanzielle, rechtliche, Marketing- oder technische Informationen;

- 6.2 Jede der Parteien darf das vertrauliche Wissen oder die vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen der Erfüllung des Vertrags erwerben oder erhalten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Vertrauliche Informationen offenbart, zu keinem anderen Zweck verwenden oder offenlegen.
- 6.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
- 6.3.1 bereits öffentlich bekannt sind oder ohne ein Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
- 6.3.2 bereits vor ihrer Bekanntgabe im Besitz der empfangenden Partei war;
- 6.3.3 die empfangende Partei von einem Dritten bekannt gegeben wurde, ohne dass dieser einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlag;
- 6.3.4 von der empfangenden Partei unabhängig von den von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen entwickelt oder erworben wurden;
- 6.3.5 die gemäss den gesetzlichen Vorschriften, Börsenvorschriften oder verbindlichen Urteilen, Anordnungen oder Anforderungen eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde offen gelegt werden oder veröffentlicht werden müssen;
- 6.3.6 die Bureau Veritas Certification akkreditierungsrechtlich gegenüber der Akkreditierungsstelle oder Dritten zwingend offen legen muss, oder
- 6.3.7 die einem verbundenen Unternehmen der empfangenden Partei auf einer „need to know“ Basis bekannt gegeben wird
- 6.4 Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Personen, denen vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei im Rahmen des Vertrags offengelegt werden, diese Informationen vertraulich behandeln und nicht an unbefugte Personen oder Unternehmen weitergeben oder verbreiten und übernimmt die volle Verantwortung für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung
- 6.5 Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer und nach Ermessen der anderen Partei, muss jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei, die sich zu diesem Zeitpunkt in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, zurückgeben oder vernichten, wobei Bureau Veritas Certification berechtigt ist, Kopien von Dokumenten, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, das Zertifikat, Berichte und Analysen gemäss ihrer Richtlinien zur Aufbewahrung von Unterlagen und gemäss rechtlich geforderter Aufbewahrungspflichten nach Gesetz oder der Akkreditierungsstelle zu behalten.

- 6.6 Ungeachtet der Bestimmung in Klausel 6 ist Bureau Veritas Certification berechtigt, Kopien von Kundeninformationen zu erstellen, soweit dies in den Aufbewahrungsrichtlinien der Akkreditierungsstelle vorgeschrieben ist.

- 6.7 Ungeachtet der Bestimmung in Klausel 6 behält sich Bureau Veritas Certification das Recht vor, auf den Kunden unter Verwendung seines Namens und / oder Logos, sowohl intern als auch extern, mündlich oder schriftlich, sowie auf jegliche Kommunikationsunterstützung für Marketing- und / oder Werbezwecke zu referenzieren, ohne dass hierfür die vorherige Zustimmung des Kunden erforderlich ist.

- 6.8 Ungeachtet der Bestimmung in Klausel 6 behält sich Bureau Veritas Certification das Recht vor, die Daten des Kunden für Benchmarking- und Analysezwecke zu verwenden, vorausgesetzt, dass eine solche Verwendung durch Bureau Veritas Certification entsprechend datenschutzrechtlicher Regelungen erfolgt oder die Daten anonymisiert sind.

7. GEISTIGES EIGENTUM

- 7.1 **Geistiges Eigentum** bezeichnet alle Patente, Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern, Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Marken, Logos, Dienstleistungsmarken, Handelsaufmachungen, Geschäfts- und Domain-Namen, Rechte an Firmenwert (goodwill), Rechte auf Klageerhebung wegen Kennzeichnungsmisbrauchs, unlautere Wettbewerbsrechte, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Topographie-Rechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschliesslich Know-how und Geschäftsgeheimnisse), Methoden und Protokolle für Services und sonstige geistige Eigentumsrechte, ob eintragungsfähig, eingetragen oder nicht eingetragen und alle Anmeldungen, Anträge auf Verlängerungen, Änderungen oder Erweiterungen solcher Rechte sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen in irgendeinem Teil der Welt;
- 7.2 Jede Partei besitzt ausschliesslich alle Rechte an ihrem geistigen Eigentum, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem Datum des Beginns des Vertrages entstanden ist und ob es mit irgendeiner Vereinbarung zwischen den Parteien zusammenhängt.
- 7.3 Keine Partei darf die Gültigkeit der Rechte des geistigen Eigentums der anderen Partei anfechten oder Massnahmen ergreifen, die den Wert oder Goodwill des geistigen Eigentums der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen könnten.
- 7.4 Die Namen, Logos, Marken und Urheberrechte von Bureau Veritas Certification dürfen vom Kunden nur in dem Umfang verwendet werden, in dem der Kunde die vorherige schriftliche Zustimmung von Bureau Veritas Certification erhält und dann nur in der von Bureau Veritas Certification vorgeschriebenen Weise. Die Verwendung des Zertifizierungszeichens wird von Bureau Veritas Certification durch eine Richtlinie geregelt, die erklärt, wie das Zertifizierungszeichen und die zugehörigen Logos, die auf Anfrage erhältlich sind, angezeigt und verwendet werden können. Bureau Veritas Certification prüft die Verwendung des Zertifizierungszeichens und/oder es zugehörigen Logos durch den Kunden bei nachfolgenden Audits.
- 7.5 Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass durch nichts in dem Zertifikat, den Berichten oder anderen Schriftstücken Eigentums- oder Lizenzrechte an dem geistigen Eigentum von Bureau Veritas Certification, seiner proprietären Software, proprietären Prüfmethoden und Schulungen, Materialien und Best Practices-Handbuch, Protokolle, Bureau Veritas Certification Name, Logo, Marken oder andere Handelsformen oder andere bestehende oder zukünftige Rechte des geistigen Eigentums oder Know-how, die von Bureau Veritas bei Erbringung der Dienstleistung und Erstellung der Berichte und des Zertifikates angewandt werden, eingeräumt oder übertragen werden. Solche Rechte an geistigem Eigentum bleiben das alleinige Eigentum von Bureau Veritas Certification.

8. DATENSCHUTZ

Jede Partei trifft alle erforderlichen Massnahmen um sicherzustellen, dass sie jederzeit gemäss allen

Generische Vertragsbedingungen – Bureau Veritas Certification

anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften tätig ist.

9. HAFTUNGSBEGRENZUNG

9.1 Diese Klausel 9 regelt die gesamte Haftung von Bureau Veritas Certification (einschliesslich jeglicher Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer verbundenen Unternehmen und ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Direktoren, leitenden Angestellten, Vertreter und Unterauftragnehmer) gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Dienstleistungen, das Zertifikat und / oder die Berichte, jede Verletzung des Vertrages, jede Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden, das Zertifikat und / oder die Berichte oder Teile davon, und alle Zusicherungen, Erklärungen oder unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen (einschliesslich Fahrlässigkeit), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben.

9.2 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 9.3 haftet keine Partei gegenüber der anderen Partei unter irgendwelchen Umständen für:

(i) Geschäftsverlust oder Nutzungsausfall oder Gewinnverlust, Datenverlust, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Wertverlust, Ertragseinbussen bei Waren oder Eigentum, Verlust finanzieller Vorteile, Betriebsunterbrechung oder Ausfallzeiten ; oder

(ii) Erschöpfung des Firmenwerts und / oder ähnlichen Verlusten; oder

(iii) Vertragsverlust; oder

(iv) irgendwelche besonderen, indirekten, Folgeschäden oder reine wirtschaftliche Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben.

9.3 Nichts in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schränkt die Haftung einer der Parteien ein oder schliesst sie aus:

(i) für Tod oder Körperverletzung infolge von Fahrlässigkeit; oder

(ii) für jeden Schaden oder Haftung, die einer der Parteien infolge eines Betruges oder einer arglistiger Täuschung durch die andere Partei entstehen; oder

(iii) für jeden anderen Verlust, der nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

9.4 Unbeschadet der Klausel 9.1 oder 9.3 ist die Gesamthaftung von Bureau Veritas Certification und seinen verbundenen Unternehmen und ihren jeweiligen Mitarbeitern, Direktoren, leitenden Angestellten und Vertretern aus Vertrag unerlaubter Handlung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung einer gesetzlichen Pflicht), falscher Darstellung, Rückgabe oder anderweitig, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit den Dienstleistungen oder in Bezug auf diese entstehen, dem Zulassungszertifikat, den Berichten und der Erfüllung oder der beabsichtigten Erfüllung des Vertrages entstehen, sind auf den Betrag der vom Kunden an Bureau Veritas Certification gezahlten oder zu zahlenden Vergütung in Bezug auf die Dienstleistungen beschränkt, die die Haftung von Bureau Veritas Certification gegenüber dem Kunden begründen.

9.5 Der Kunde stellt hiermit Bureau Veritas Certification und seine verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Direktoren, leitenden Angestellten, Subunternehmer und Vertreter frei und hält sie schad- und klaglos hinsichtlich aller Ansprüchen, Schäden, Ausgaben, Haftungen, Verlusten, Kosten und/oder Ausgaben (einschliesslich Anwaltskosten) jeglicher Art (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit) frei, die sich ergeben aus:

9.5.1 jede Handlung, Unterlassung, Nichterfüllung, Vertragsverletzung oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers, seiner Vertreter, Subunternehmer oder Mitarbeiter;

9.5.2 jegliche Ansprüche eines Dritten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, dem Zulassungszertifikat und/oder den Berichten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Fall, dass ein Zulassungszertifikat und/oder der Bericht ganz oder teilweise mit Zustimmung von Bureau Veritas Certification an den Dritten weitergegeben wird;

9.5.3 jegliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, die behauptete Leistung oder die Nichterfüllung von Dienstleistungen, sofern die Summe dieser Ansprüche die in Klausel 9.4 festgelegte Haftungsbeschränkung übersteigt.

9.5.4 Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Ansprüche des Kunden innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. HÖHERE GEWALT

10.1 „Höhere Gewalt“ im Sinne dieser Klausel 10 bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand, dessen Eintritt ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der sich auf die höhere Gewalt berufenden Partei liegt, welches es dem Kunden oder Bureau Veritas Certification unmöglich macht, die Vertragspflichten (ausgenommen der Zahlungsverpflichtung fälliger Beträge an die andere Partei) ganz oder teilweise zu erfüllen und deren Unmöglichkeit nicht durch eine angemessene Voraussicht, Planung und Durchführung (der sich auf die höhere Gewalt berufenden Partei) verhindert oder überwunden werden konnte.

10.2 Keine der Parteien haftet für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Vorliegens höherer Gewalt ergeben. Wenn die Behinderung für mehr als fünfzehn (15) Tage fortbesteht, ist jede Partei berechtigt (aber nicht verpflichtet), diesen Vertrag oder einen Teil davon unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, und, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags, hat keine Partei einen Anspruch gegen die andere Partei als Folge einer solchen Kündigung.

10.3 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieser Klausel 10 gilt für den Fall, dass Bureau Veritas aus Gründen im Zusammenhang mit COVID-19 vorübergehend nicht in der Lage ist, einige oder alle Dienstleistungen entweder überhaupt oder innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens zu erbringen, dies nicht als Ereignis höherer Gewalt, das eine Partei zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Stattdessen vereinbaren die Parteien, dass unter solchen Umständen die Lieferung des Teils der Dienstleistungen, der nicht geliefert werden kann, soweit möglich, bis zu einem für beide Parteien akzeptablen Datum verschoben wird.

11. REMOTE AUDITS

11.1 Die Parteien können vereinbaren, dass Bureau Veritas Certification die Dienstleistung „remote“ erbringt, d.h. per Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), wie z.B. Videostream. Der Kunde erkennt an, dass personenbezogene Daten unter diesen Umständen wahrscheinlich erfasst werden, und bestätigt, dass er alle nach geltendem Recht erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat, damit Bureau Veritas Certification die Bilder und Töne, die während der Erbringung der Dienstleistungen erfasst werden, verarbeiten kann.

11.2 Die Bereitstellung von Remote Audits hängt von der Verfügbarkeit und Leistung einer akzeptablen Netzwerk- und Internetbandbreite sowie von der Verfügbarkeit geeigneter Softwarelösungen von Drittanbietern ab, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Videoverbindungslösungen. Für den Fall, dass die Leistung solcher Fernarbeitstools unter den gegebenen Umständen von einer der Parteien als nicht ausreichend erachtet wird, werden die Parteien versuchen, die Bereitstellung der Dienste neu zu arrangieren oder eine alternative Methode der Bereitstellung zu vereinbaren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Bureau Veritas Certification nicht für solche Fernarbeitstools Dritter verantwortlich ist und Bureau Veritas Certification dementsprechend keine Haftung für die Leistung solcher Tools übernimmt.

11.3 Der Kunde verpflichtet sich, objektive Nachweise auf Verlangen von Bureau Veritas Certification per Datenaustauschserver o.ä. zuzusenden. Ein Screenshot während des Audits ist nicht zulässig.

12. KÜNDIGUNG

12.1 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel kann jede Partei den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die andere Partei:

Generische Vertragsbedingungen – Bureau Veritas Certification

- 12.1.1 einen fälligen Betrag unter diesem Vertrag nicht zahlt und auch zehn (10) Tage nach schriftlicher Aufforderung, den Betrag zu zahlen, weiterhin in Verzug ist;
 - 12.1.2 eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und (wenn eine solche Vertragsverletzung behoben werden kann) diese innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Verletzung nicht behebt;
 - 12.1.3 wiederholt gegen Vertragsbedingungen verstösst, die die Auffassung rechtfertigt, dass sein Verhalten nicht mit der Absicht oder der Fähigkeit, die Bestimmungen des Vertrages umzusetzen, vereinbar ist;
 - 12.1.4 ihre fälligen Schulden nicht mehr zahlen kann;
 - 12.1.5 insolvent wird oder in die Konkursverwaltung (aus finanziellen oder anderen Gründen) oder Justizverwaltung geht oder Insolvenz oder Sanierungsverfahren beginnen;
 - 12.1.6 Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag überträgt, die nicht vertraglich zulässig sind;
 - 12.1.7 ihre Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon suspendiert oder beendet, oder zu suspendieren oder zu beenden droht.
- 12.2 Bei Kündigung des Vertrages:
- 12.2.1 hat der Kunde unverzüglich alle unbezahlten Rechnungen inklusive Zinsen zu zahlen und hat Bureau Veritas Certification erbrachte Dienstleistungen, die noch nicht abgerechnet wurden, in Rechnung zu stellen;
 - 12.2.2 sind die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach einer Vertragsbeendigung gelten sollen, nicht von der Kündigung betroffen;
- 12.3 Bei Beendigung des Vertrages (gleichgültig, wie sie sich ergibt) bleiben Klauseln in Bezug auf Vertraulichkeit, geistiges Eigentum, Datenschutz, geltendes Recht und Rechtsprechung bestehen und behalten ihre volle Gültigkeit und Wirkung. Bureau Veritas Certification kann das Zertifikat je nach den Umständen des Falles zurückziehen.

13. VERZICHT

Ein Verzicht auf ein Recht aus dem Vertrag ist nur wirksam, wenn es schriftlich erfolgt und es gilt nur für die Umstände, für die der Verzicht ausgesprochen wurde. Versäumnis oder Verzug einer Partei, ein Recht oder ein Rechtsmittel auszuüben stellt weder einen Verzicht darauf dar, noch wird die weitere Ausübung ausgeschlossen oder eingeschränkt. Die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsmittels schliesst die weitere Ausübung nicht aus oder schränkt sie ein.

14. ABTRETUNG

- 14.1 Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BVS keine Rechte oder Pflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag übertragen, abtreten, untervergeben oder anderweitig damit verfahren.
- 14.2 Der Kunde erkennt an und erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden damit, dass BVS jederzeit ihre Rechte und Pflichten übertragen, abtreten, untervergeben oder anderweitig damit verfahren kann.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Wird eine Bestimmung des Vertrages (oder ein Teil davon) von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden, so gilt diese Bestimmung (oder ein Teil davon) im erforderlichen Umfang als nicht Bestandteil des Vertrages, und die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bleibt davon unberührt. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages (oder ein Teil davon) als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so gilt die Bestimmung mit der minimalen Änderung, die erforderlich ist, um sie rechtmässig, gültig und durchsetzbar zu machen.

16. VOLLSTÄNDIGER VERTRAG

- 16.1 Der Vertrag bildet den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen.
- 16.2 Jede Partei erkennt an, dass sie sich bei Abschluss des Vertrags nicht darauf berufen kann, irgendwelche Rechte

oder Rechtsmittel zu haben, ausser jene bei Vertragsbruch, die ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind. Dasselbe gilt in Bezug auf Erklärungen, Repräsentationen, Versicherungen oder Garantien (egal ob fahrlässig oder unschuldig).

17. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 17.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Bezug auf ihn oder seinen Gegenstand ergeben, unterliegen dem Schweizer Recht, ungeachtet aller Kollisionsnormen, die die Anwendung eines anderen Gesetzes fordern könnten.
- 17.2 Die Parteien stimmen unwiderruflich zu, dass die Gerichte der Schweiz, hier Zürich die ausschliessliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Forderungen haben, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand ergeben.